

LARS DITTRICH

# Die Bedeutung des Rechts für die Stabilität des Geldes

*Studien zum europäischen und deutschen*

*Öffentlichen Recht*

13

---

**Mohr Siebeck**

Studien zum europäischen und  
deutschen Öffentlichen Recht

herausgegeben von  
Christian Calliess und Matthias Ruffert

13





Lars Dittrich

# Die Bedeutung des Rechts für die Stabilität des Geldes

Mohr Siebeck

*Lars Dittrich*, geboren 1984; Studium der Rechtswissenschaft in Greifswald, Pau (Frankreich) und Heidelberg, wissenschaftlicher Mitarbeiter und Doktorand in Heidelberg; 2014 Promotion; 2013–2015 Rechtsreferendar am OLG Karlsruhe, LG Mosbach; seit 2015 Richter in Stuttgart.

ISBN 978-3-16-153930-5 / eISBN 978-3-16-162395-0 unveränderte eBook-Ausgabe 2023  
ISSN 2192-2470 (Studien zum europäischen und deutschen Öffentlichen Recht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2016 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohr.de](http://www.mohr.de)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

in memoriam Erhard Dittrich

## Die Verschworenen

Mitten in Europa gibt es eine Verschwörung

Sie datiert von 1291.

Es handelt sich um Menschen verschiedener Herkunft, die sich zu unterschiedlichen Religionen bekennen und unterschiedliche Sprachen sprechen.

Sie haben den absonderlichen Beschluss gefasst, vernünftig zu sein.

Sie haben beschlossen, ihre Unterschiede zu vergessen und ihre Gemeinsamkeiten zu betonen.

Sie waren Soldaten der Konföderation und später Söldner, denn sie waren arm und an Krieg gewöhnt und wussten sehr wohl, dass alle Unterfangen des Menschen gleichermaßen eitel sind.

Sie waren Winkenried, der die feindlichen Lanzen mit seiner Brust auffängt, damit seine Kameraden vorrücken können.

Sie sind ein Chirurg, ein Hirt oder ein Anwalt, aber sie sind auch Paracelsus und Amiel und Jung und Paul Klee.

Mitten in Europa, in Europas Bergen, wächst ein Turm aus Vernunft und festem Glauben.

Heute sind es zweiundzwanzig Kantone. Der Kanton Genf, der letzte, ist eines meiner Vaterländer.

Morgen werden sie der ganze Planet sein.

Vielleicht ist es nicht wahr, was ich sage; möge es prophetisch sein.

Jorge Luis Borges,  
Besitz des Gestern, Gedichte 1981–1985

## Vorwort

Das Gelingen jeder wissenschaftlichen Arbeit speist sich aus den Traditionslinien zweier Familien. Ob dieses Werk gelungen ist, mögen die Leser beurteilen. Jedenfalls ist es vollendet und schon dafür gebührt einer Vielzahl von Personen Dank. An erster Stelle möchte ich mich herzlich bei meinen Eltern bedanken. Sie haben mich seit jeher unterstützt, meinen Werdegang in liebevoller Sorge begleitet, mir früh große Freiheit in Verantwortung zuteil werden lassen, mir einen Bruder geschenkt. Simone danke ich für viele große Fragen und noch mehr kleine Augenblicke.

Daneben habe ich am Institut meines verehrten Doktorvaters Herrn Prof. Dr. Dres. h.c. Paul Kirchhof an meiner alma mater der Ruprecht-Karls Universität Heidelberg eine zweite, wissenschaftliche Familie gefunden. Ihr pater familias hat die Arbeit von Beginn an mit seinem Denken und Handeln als Lehrer und Vorbild mit geprägt, mir die Möglichkeit gegeben an seinem Lehrstuhl Ethos und Struktur der Wissenschaft zu erlernen. Er hat mir akademische Freiheit ermöglicht und zugleich das darin liegende Vertrauen mit seinem stetigen Beispiel bekräftigt. Ich bin dankbar und stolz sein Doktorand gewesen zu sein.

Unter seiner und seiner Kollegen Anleitung gediehen auch die Gedanken meiner wissenschaftlichen Geschwister, Dr. Simone Wedler, Dr. Jan Axtmann, Dr. Timo Rademacher und Herrn Clemens Steinhilber LL.M. Sie haben mir den Freundchaftsdienst erwiesen, die Arbeit Korrektur zu lesen. Ihre Gedanken und Anregungen sowie jene von Dr. Patrick Hilbert haben der Arbeit manchen wichtigen Impuls verliehen, ihre Schwächen früh benannt, ihren Inhalt bereichert.

Daneben danke ich Prof. Dr. Bernd Grzeszick für die rasche Anfertigung des Zweitgutachtens sowie der Universität vertreten durch Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Peter-Christian Müller-Graff für die Möglichkeit, meine Überlegungen mittels eines Forschungsaufenthaltes am St. Catharine's College in Cambridge an einer nationalen europäischen Zentralbank außerhalb der Eurozone zu spiegeln und Dr. Michael Waibel LL.M., der mich dort willkommen hieß. Der Stiftung der Deutschen Wirtschaft danke ich für die großzügige Unterstützung durch ein Promotionsstipendium, der Stiftung Geld und Währung für den gewährten Druckkostenzuschuss.

Es ist unmöglich eine Arbeit über Zentralbanken zu schreiben, ohne sich der volkswissenschaftlichen Hintergründe ihres Handelns versichert zu haben. Wo die Lektüre versagte, war es mir vergönnt, am umfassenden Wissen von Prof. Dr. Vaubel sowie PD Dr. Friedrich Heinemann von der Universität bzw. dem ZEW in Mannheim teilhaben zu dürfen. Bei der rechtswissenschaftlichen Einordnung und

Präzisierung meiner Gedanken waren mir Prof. Dr. Dres. h.c. Schmidt-Assmann sowie die Seminare von Prof. Dr. von Bogdandy am Max-Planck-Institut für internationales öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg eine große Hilfe.

Ihnen allen gebührt mein Dank und meine aufrichtige Bewunderung für ihr Wirken und Wissen, Fördern und Fragen, (Ver-)trauen und Teilen.

Lars Dittrich

## Inhaltsübersicht

Inhaltsverzeichnis . . . . .	XI
Abkürzungsverzeichnis . . . . .	XIX
Einführung . . . . .	1
Erster Teil: Begriffe, Funktionen, Ursprünge des Geldes . . . . .	6
A. Begriffliche Vorüberlegungen: grundlegende Begriffsdefinitionen . . . . .	7
B. Ökonomische Vorüberlegungen: Funktionen und Beschaffenheit des Geldes . . . . .	15
C. Historische Vorüberlegungen: Entwicklung von Geld und Geldwesen. . . . .	18
Zweiter Teil: Geldwertstabilität als Rechtsgut . . . . .	33
D. Statistische Bestimmung – Messung der Geldwertstabilität . . . . .	35
E. Auslegung des Begriffes „Preisstabilität“ . . . . .	39
Dritter Teil: Absicherung der Geldwertstabilität . . . . .	100
F. Das Europäische System der Zentralbanken: Akteure, Strukturen, Rechtsetzung . . . . .	103
G. Systemexterne Absicherung: Mechanismen jenseits der Unabhängigkeit	152
H. Systeminterne Absicherung: Machtbalance der Organe und Aufsicht über den stabilitätsorientierten Vollzug . . . . .	192
Die Bedeutung des Rechts für die Stabilität des Geldes . . . . .	247
Literaturverzeichnis . . . . .	254
Entscheidungsregister . . . . .	276



## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsübersicht . . . . .	IX
Abkürzungsverzeichnis . . . . .	XIX
<i>Einführung</i> . . . . .	1
Erster Teil: Begriffe, Funktionen, Ursprünge des Geldes . . . . .	6
<i>A. Begriffliche Vorüberlegungen: grundlegende Begriffsdefinitionen</i> . . . . .	7
I.    Geld . . . . .	7
II.   Geldwertstabilität . . . . .	9
III.  Inflation . . . . .	10
IV.  Währung und Währungspolitik . . . . .	11
V.   Aufgabe, Kompetenz, Befugnis . . . . .	13
<i>B. Ökonomische Vorüberlegungen: Funktionen und Beschaffenheit des Geldes</i> . . . . .	15
I.    Funktionen des Geldes . . . . .	15
II.   Schlussfolgerungen für die stofflichen Voraussetzungen von Geld . . . . .	17
<i>C. Historische Vorüberlegungen: Entwicklung von Geld und Geldwesen</i> . . . . .	18
I.    Die Anfänge – Am Anfang war der Tausch – Subsistenzwirtschaft . . . . .	19
II.   Tausch- und Handelswirtschaft . . . . .	20
III.  Aus Metall werden Münzen . . . . .	22
IV.  Probleme der Geldwertstabilität als Folge der Entwicklung . . . . .	23
V.   Bimetallismus . . . . .	24
VI.  Von den Münzen zum Papiergeld . . . . .	25
VII.  Der Staat schafft eine Geldordnung . . . . .	26
VIII. Buchgeld . . . . .	30
IX.  Geld unter Strom: elektronischer Zahlungsverkehr und E-Geld . . . . .	31
X.   Rechtliche Behandlung des Buchgeldes . . . . .	31
XI.  Fazit zur historischen Entwicklung des Geldes . . . . .	32

Zweiter Teil: Geldwertstabilität als Rechtsgut . . . . .	33
<i>D. Statistische Bestimmung – Messung der Geldwertstabilität</i> . . . . .	35
I. Grundlagen der Messung . . . . .	35
II. Konkretes Messverfahren: Wie „allgemein“ ist das Preisniveau? . . . . .	35
<i>E. Auslegung des Begriffes „Preisstabilität“</i> . . . . .	39
I. Auslegung durch die EZB . . . . .	39
II. Methodik zur Bestimmung des europarechtlichen Rahmens . . . . .	40
1. Ziel der Auslegung – Welcher Wille ist zu ermitteln? . . . . .	41
2. Topoi . . . . .	43
III. Auslegung im Einzelnen . . . . .	44
1. Dynamische Auslegung? . . . . .	44
2. Auslegung nach dem Wortlaut . . . . .	46
a. Probleme bei der Wortlautauslegung im Europarecht . . . . .	47
b. Probleme der Wortlautauslegung durch differenzierte Integration . . . . .	48
c. Vorgehen und Probleme bei der Auslegung des Begriffes „Preisstabilität“ . . . . .	51
d. Auslegung des Begriffes „Stabilität“ . . . . .	51
3. Historische Auslegung . . . . .	52
a. Anwendbarkeit und Wert historischer Argumente im Europarecht . . . . .	53
b. Historische Auslegung im Spiegel offen kommunizierter Zielinflationsraten . . . . .	55
i. Ablauf der geldpolitischen Konzeption . . . . .	55
ii. Uneinigkeit über Ziel und Weg . . . . .	56
c. Historisches Stabilitätsverständnis in einzelnen Mitgliedstaaten . . . . .	57
d. Fazit zur historischen Auslegung . . . . .	59
4. Auslegung nach der Systematik . . . . .	60
5. Sinn und Zweck des Schutzes der Geldwertstabilität . . . . .	61
a. Eigenarten der teleologischen Argumentation im Recht der Union . . . . .	61
b. Auslegung nach Sinn und Zweck der Regelung . . . . .	62
i. Wirtschaftliche Folgen . . . . .	63
ii. Folgen für das Gemeinwesen und die Sozialordnung . . . . .	65
6. Grenzen des staatlichen Einflusses auf den Geldwert als Grenzen des Rechts . . . . .	66
a. Probleme bei der Inflationsmessung . . . . .	67
b. Probleme bei der Steuerung von Inflation: Staatlicher Einfluss auf den Geldwert und seine Grenzen . . . . .	69
i. Monetaristische Inflationsursachen und staatlicher Einfluss darauf . . . . .	70

A.) Maßgebliche Kenngrößen und Konzepte zur Bestimmung und Steuerung der Geldmenge . . . . .	70
I.) Geldmenge . . . . .	70
II.) Geldbasis – genereller Einfluss der Zentralbank auf die Geldmenge . . . . .	72
B.) Steuerung der Geldmenge im Einzelnen . . . . .	73
I.) Monetäre Veränderungen durch Kreditvergabe . . . . .	73
1.) Kredit als Initiator der Geldschöpfung . . . . .	73
2.) Geldschöpfung als Transmission von Zentralbankgeld zu privatem Kredit . . . . .	74
3.) Einfluss der EZB auf die umlaufende Menge an Geschäftsbankgeld . . . . .	75
4.) Steuerung der Menge an Zentralbankgeld . . . . .	77
II.) Monetäre Veränderungen durch Devisengeschäfte – außenwirtschaftliche Komponente . . . . .	78
1.) Wirkmechanismus von Devisengeschäften . . . . .	78
2.) Situation im Eurowährungsraum . . . . .	79
III.) Monetäre Veränderungen durch Staatsfinanzierung – Staatliche Komponente . . . . .	81
IV.) Probleme des Transmissionsmechanismus . . . . .	81
C.) Einfluss der Zentralbank auf die Geldumlauf- geschwindigkeit . . . . .	82
D.) Fazit zur Steuerung der Inflationsrate über die Geldmenge und Geldumlaufgeschwindigkeit . . . . .	83
ii. Realwirtschaftliche Inflationsursachen und staatlicher Einfluss darauf . . . . .	83
iii. Erhalt der eigenen Steuerungsfähigkeit . . . . .	84
A.) Steuerung der Preisstabilität in Deflationsphasen . . . . .	85
B.) Marktpsychologischer Einfluss der angestrebten Inflationsrate . . . . .	88
c. Fazit zu Grenzen des staatlichen Einflusses auf den Geldwert . . . . .	89
IV. Auslegungsergebnis: Abweichung vom absoluten Stabilitäts- verständnis zulässig? . . . . .	89
V. Möglicher Zielkorridor der Auslegung . . . . .	91
1. Unbezahlte Einschränkung der Definition – „mittelfristig“, „im Durchschnitt“ . . . . .	91
2. Einschränkung der aus Steuerungsproblemen entstehenden Marge durch Prognosemöglichkeiten . . . . .	92
3. Entgrenzung durch Unabhängigkeitsgarantie und Bedürfnis nach Flexibilität? . . . . .	92
4. Begrenzung durch Konnex von Auslegungsmacht und Unabhängigkeit . . . . .	93

Dritter Teil: Absicherung der Geldwertstabilität . . . . .	100
<i>F. Das Europäische System der Zentralbanken: Akteure, Strukturen, Rechtsetzung . . . . .</i>	
I. Rechtsgrundlagen . . . . .	103
II. Bestandteile und Rechtsfähigkeiten innerhalb des ESZB . . . . .	103
III. Kompetenzverteilung in der Währungsunion . . . . .	104
1. Allgemeine Kompetenzordnung . . . . .	105
2. Sonderregeln für die Ausgabe der gesetzlichen Zahlungsmittel – Art. 128 AEUV . . . . .	107
IV. Aufgabenstruktur im ESZB . . . . .	108
V. Strukturprinzipien des ESZB . . . . .	110
1. Unabhängigkeit . . . . .	110
a. Institutionelle Unabhängigkeit . . . . .	112
b. Personelle Unabhängigkeit . . . . .	113
c. Funktionelle Unabhängigkeit . . . . .	115
d. Finanzielle Unabhängigkeit . . . . .	116
2. Einheitliche Geldpolitik trotz eigenständiger nationaler Zentralbanken . . . . .	116
a. Einheitliche Geldpolitik . . . . .	116
b. Eigenständigkeit der nationalen Zentralbanken . . . . .	117
c. Verschiebungen im Institutionengefüge? . . . . .	119
d. Zusammenschau . . . . .	120
3. Subsidiarität? . . . . .	120
a. Subsidiaritätsprinzip als Ergänzung des Prinzips der begrenzten Einzelermächtigung und Grundnorm unionalen Handelns . . . . .	121
b. Das Subsidiaritätsprinzip im Zentralbankrecht . . . . .	122
c. Analoge Anwendung des Subsidiaritätsprinzips im Zentralbankrecht? . . . . .	123
4. Dezentralität . . . . .	124
5. Fazit . . . . .	125
VI. Aufbau, Aufgaben und Rechtsetzung . . . . .	125
1. Gesellschaftsrechtliche Struktur der Zentralbanken im ESZB . . . . .	126
2. Organe innerhalb des ESZB . . . . .	126
a. Rat der EZB . . . . .	127
i. Generelle Stimmgewichtung im Rat? . . . . .	128
ii. Naheliegende Möglichkeiten der Stimmgewichtung . . . . .	128
iii. Folgen einer Stimmgewichtung am Beispiel der „deutschen“ Vertreter . . . . .	129
iv. Keine Stimmgewichtung nach demokratischen Gesichtspunkten . . . . .	130
v. Stimmgewichtung nach Gesellschaftsanteilen? . . . . .	131
vi. Ausnahmen vom Prinzip fehlender Stimmgewichtung . . . . .	133
vii. Rotationsmechanismus der Stimmen ab Erweiterung . . . . .	134

b. Direktorium der EZB . . . . .	137
c. Erweiterter Rat der EZB . . . . .	139
d. Präsident der EZB als „primus inter pares“ . . . . .	141
e. Nationale Zentralbanken . . . . .	142
3. Von den Zentralbanken zum Zentralbanksystem – Verflechtungen	144
VII. Rechtsetzung und Rechtsformen im ESZB . . . . .	144
1. Rechtsetzung durch den Rat . . . . .	144
2. Rechtsetzung durch die EZB . . . . .	145
a. Außenrechtsetzung: Verordnungen und Beschlüsse . . . . .	145
b. Innenrechtsetzung – Leitlinien und Weisungen . . . . .	147
c. Regelungsdichte . . . . .	149
VIII. Zusammenfassung: Festlegung und Durchführung der Geldpolitik auf drei Stufen . . . . .	151
 G. <i>Systemexterne Absicherung: Mechanismen jenseits der Unabhängigkeit</i>	152
I. Berufung „ultrakonservativer Zentralbanker“ . . . . .	153
1. Rechtliche Vorgaben zur Personalauswahl . . . . .	153
2. Fazit . . . . .	156
II. Transparenz . . . . .	156
1. Allgemeine Grenzen der Veröffentlichung . . . . .	158
2. Veröffentlichung von Protokollen der Sitzungen des EZB-Rates . . . . .	159
a. Veröffentlichung der Sitzungsprotokolle? . . . . .	159
b. Entscheidung nach freiem oder intendiertem Ermessen? . . . . .	160
c. Fazit . . . . .	161
III. Leistungsabhängige Vergütungsbestandteile . . . . .	162
1. Vertragsstrafen . . . . .	162
a. Rechtliche Grundlagen der Beschäftigungsverhältnisse . . . . .	163
i. Präsidenten der nationalen Zentralbanken am Beispiel der Bundesbank . . . . .	163
ii. Direktoriumsmitglieder . . . . .	164
b. Vertrag nach nationalem oder unionalem Recht? . . . . .	165
c. Zulässigkeit von Vertragsstrafen nach dem Europarecht . . . . .	166
i. Übernahme der staatshaftungsrechtlichen Grundsätze? . . . . .	166
ii. Gemeinsame Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten? . . . . .	168
A.) Gemeineuropäische Tradition zu Vertragsstrafen? . . . . .	168
B.) Vertragsstrafen im europäischen Recht . . . . .	169
C.) Verbot pönalisierender Vertragsstrafen? . . . . .	171
D.) Privatautonomie und EZB . . . . .	172
I.) Leistungsmaßstab . . . . .	174
II.) Formalisierte Allgemeinheit der Leistungs- bewertung . . . . .	174
III.) Besoldung als Garantie der Neutralität . . . . .	175
iii. Verstoß gegen die Unabhängigkeit der EZB . . . . .	176
A.) Finanzielle Unabhängigkeit . . . . .	176

B.) Personelle Unabhängigkeit . . . . .	176
I.) Personelle Reichweite der Unabhängigkeitsgarantie: Kann sich der einzelne Zentralbanker auf die Unabhängigkeit berufen? . . . . .	177
II.) Unabhängigkeitsverpflichteter – gegenüber wem kann sich der Zentralbanker auf die Unabhängigkeit berufen? . . . . .	177
III.) Verstoßen Vertragsstrafen gegen die personelle Unabhängigkeit? . . . . .	178
C.) Verstoß gegen die Immunität . . . . .	178
d. Grenzen der konkreten Ausgestaltung der Vertragsstrafen . . . . .	179
i. Verhältnismäßigkeit . . . . .	179
A.) Anwendung im unionalen Dienstrecht . . . . .	180
B.) Verhältnismäßigkeit von Vertragsstrafen . . . . .	180
I.) Vertragsstrafen als geeignetes Mittel zur Verfolgung eines legitimen Zwecks? . . . . .	181
II.) Erforderlichkeit von Vertragsstrafen . . . . .	181
III.) Vertragsstrafen in der Zweck-Mittel-Relation: Angemessenheit . . . . .	182
ii. Sonstige Anforderungen . . . . .	182
e. Ergebnis . . . . .	183
2. Bonuszahlungen statt Vertragsstrafen . . . . .	183
3. Umsetzungsprobleme und rechtspolitische Einwände . . . . .	184
4. Moralische Einwände am Beispiel der Philosophie Michael J. Sandels? . . . . .	185
IV. Verengung der Unabhängigkeit durch teleologische Reduktion . . . . .	187
<i>H. Systeminterne Absicherung: Machtbalance der Organe und Aufsicht über den stabilitätsorientierten Vollzug . . . . .</i>	<i>192</i>
I. Die Sicherung stabilitätsorientierter Geldpolitik im Schema der Verwaltungskontrolle . . . . .	193
II. Aufsichtsmaßnahmen versus Rechtsschutz innerhalb des ESZB . . . . .	196
III. Aufsichtsmaßnahmen . . . . .	198
1. Institutionelle Stellung der Beschlussorgane zueinander . . . . .	198
a. Kompetenzen des Direktoriums – eigen und unentziehbar oder abhängig von „Rates Gnaden“? . . . . .	198
b. Meinungsverschiedenheiten zwischen EZB-Rat und Direktorium . . . . .	199
c. Institutionelle Absicherung gegen stabilitätswidriges Handeln der Beschlussorgane ? . . . . .	200
2. Verhältnis der EZB-Organe zu den nationalen Zentralbanken . . . . .	201
a. Methodische Anmerkungen . . . . .	201
b. Verwaltungsvollzug innerhalb der Union . . . . .	203

c. Zuweisung der Vollzugskompetenzen im Recht der gemeinsamen Währung . . . . .	204
d. organisationsrechtliche Kategorisierung . . . . .	205
i. Organisationsrechtliche Interessenkonflikte und die Antworten des ESZB . . . . .	205
A.) Selbständigkeit oder Abhängigkeit der unteren Ebene? . . . . .	205
B.) Handlungen im eigenen oder fremden Wirkungskreis – Ursprung der Aufgabensubstanz . . . . .	205
C.) Übertragung der Kompetenz oder Weitung des Kreises der Zuständigen? . . . . .	206
D.) Weisungsabhängigkeit . . . . .	208
E.) Zurechnung der Handlungen . . . . .	209
F.) Haftung . . . . .	210
ii. Einordnung des ESZB in mitgliedstaatliche Mechanismen der Aufgabenwahrnehmung für einen anderen . . . . .	210
A.) Amtshilfe? . . . . .	211
B.) Organleihe? . . . . .	212
C.) Mandat . . . . .	213
D.) Delegation . . . . .	214
E.) Auftrag . . . . .	216
F.) Selbstverwaltung oder Décentralisation? . . . . .	218
G.) Fazit zur unionsrechtlichen Kategorisierung . . . . .	221
3. Aufsichtsmaßnahmen zwischen EZB und nationalen Zentralbanken . . . . .	222
a. Rechts- oder Fachaufsicht? . . . . .	222
b. Konkrete Aufsichtsmaßnahmen des Rates der EZB gegenüber den nationalen Zentralbanken . . . . .	224
i. Informationsrechte . . . . .	226
ii. Beanstandungsrechte . . . . .	227
iii. Anordnungsrecht . . . . .	228
iv. Ersatzvornahme? . . . . .	228
A.) Tatbestandliche Voraussetzungen . . . . .	229
B.) Rechtsfolgen . . . . .	230
C.) Kosten . . . . .	230
v. Selbsteintrittsrecht der EZB? . . . . .	230
vi. Weitere Aufsichtsmittel . . . . .	232
vii. Einfluss auf Personal und Sachmittel . . . . .	233
A.) Verwaltungsautonomie der Mitgliedstaaten . . . . .	233
B.) Eigenständigkeit der nationalen Zentralbanken . . . . .	234
viii. Vetorecht der EZB in Angelegenheiten außerhalb des ESZB . . . . .	236
A.) Das Beispiel der Emergency Liquidity Assistance . . . . .	237
B.) Wirkungen des Vetos . . . . .	238
C.) Aufsicht über die Ausgabe von Münzen . . . . .	239
c. Wahl der Aufsichtsmittel . . . . .	240

i. Einheitliche Schranke trotz unterschiedlichen Wortlautes der normativen Vorgaben . . . . .	240
ii. Mehrdeutigkeit des Wortlautes . . . . .	240
iii. Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und seine Voraussetzungen	241
A.) Kompetenzbezogene Verhältnismäßigkeit . . . . .	242
B.) Verhältnismäßigkeit qua Dezentralisierung . . . . .	243
C.) Rechtsfolgen für die Wahl der Aufsichtsmittel . . . . .	244
 <i>Die Bedeutung des Rechts für die Stabilität des Geldes . . . . .</i>	 247
 Literaturverzeichnis . . . . .	 254
Entscheidungsregister . . . . .	276

## Abkürzungsverzeichnis

A.A.	Andere Ansicht
a. E.	am Ende
a. F.	alte Fassung
ABl.	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingung
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (für Österreich)
AO	Abgabenordnung
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
APR	Allgemeines Preußisches Landrecht
ARSP	Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie
Art.	Artikel
BAG	Bundesarbeitsgericht
BayGO	Gemeindeordnung Bayern
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BBankG	Bundesbankgesetz
BBesG	Bundesbesoldungsgesetz
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	amtliche Entscheidungssammlung des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BT Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungs- gerichts
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesverwaltungs- gerichts
BVG	Bundesverfassungsgesetz Österreich
BWahlG	Bundswahlgesetz
CMLR	Common Market Law Review
ders.	derselbe

dies.	dieselbe/ dieselben
D-Mark	Deutsche Mark
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
ECOFIN Rat	Formation des Rates der Europäischen Union in der Zusammensetzung der Wirtschafts- und Finanzminister aller EU-Mitgliedsstaaten
ECU	European Currency Unit (Europäische Währungsverrechnungseinheit)
EG	Europäische Gemeinschaft
EGKS	Europäische Gesellschaft für Kohle und Stahl
EGV	EG-Vertrag
Einf.	Einführung
EL	Ergänzungslieferung
ELA	Emergency Liquidity Assistance
engl.	englisch
EStG	Einkommensteuergesetz
ESZB	Europäisches System der Zentralbanken
et al.	et alii
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuG	Gericht erster Instanz
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGRZ	Europäische Grundrechte Zeitschrift
EuR	Zeitschrift Europarecht
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWI	Europäisches Währungsinstitut
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht
EZB	Europäische Zentralbank
f. / ff.	folgende
FED	Federal Reserve (Zentralbank der Vereinigten Staaten von Amerika)
FIFA	Fédération International de Football Association (Fußballweltverband)
Fn.	Fußnote
frz.	französisch
GA	Generalanwalt
GATT	General Agreement on Tariffs and Trade (Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen der Welthandelsorganisation WTO)
GG	Grundgesetz
GO	Gemeindeordnung
GO BaWü	Gemeindeordnung Baden-Württemberg
GO Rh-Pf.	Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz
GOBT	Geschäftsordnung des Bundestages
GOEZB	Geschäftsordnung der EZB

GRCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
HGB	Handelsgesetzbuch
HO	Haushaltsordnung der Europäischen Union
HVPI	Harmonisierter Verbraucherpreisindex
i. V. m.	in Verbindung mit
IFG	Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes
IWF	Internationaler Währungsfonds
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristen Zeitung
KJ	Kritische Justiz
KO	Kommunalordnung
KomVG	Kommunalverfassungsgesetz
KSVG	Kommunaleselbstverwaltungsgesetz
KV MV	Kommunalverfassung Mecklenburg/Vorpommern
lit.	litera
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
MünzG	Münzgesetz
NBER	National Bureau of Economic Research
NBG	Nationalbankgesetz der Republik Österreich
NGO	non-governmental organization (Nichtregierungsorganisation)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVWZ RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht Rechtsprechungsreport
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
ÖZW	Österreichische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
PKW	Personenkraftwagen
ReNEUAL	Research Network on EU Administrative Law
RiW	Recht der internationalen Wirtschaft
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer
Rs.	Rechtsache
Rspr.	Rechtsprechung
RuP	Recht und Politik
S. (Fundstellen)	Seite
S. (Gesetzesangaben)	Satz
SatzungEuGH	Satzung des Europäischen Gerichtshofs
SatzungEZB	Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank
SGB	Sozialgesetzbuch
Slg.	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs
Sp.	Spiegelstrich
span.	spanisch
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
StGB	Strafgesetzbuch

TARGET / TARGET 2	Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (Technisches System zur Echtzeit-Bruttoabwicklung von grenzüberschreitenden Euro-Überweisungen innerhalb der Europäischen Union)
UAbs.	Unterabsatz
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
USA	United States of America (Vereinigte Staaten von Amerika)
v. Chr.	vor Christi Geburt
VerfGH	Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
Vor.	Vorbemerkungen
VVdStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WKM	europäischer Wechselkursmechanismus
WM	Wertpapiermitteilungen, Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht
WVRK	Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge
z. B.	zum Beispiel
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZBB	Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft
ZEuP	Zeitschrift für europäisches Privatrecht
ZEuS	Zeitschrift für Europarechtliche Studien
ZGB	Zivilgesetzbuch
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht
ZJS	Zeitschrift für das juristische Studium
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZSE	Zeitschrift für Staats- und Europawissenschaften

## Einführung

# Die Bedeutung des Rechts für die Stabilität des Geldes

„Geld regiert die Welt, aber wer regiert das Geld?“<sup>1</sup>  
– Margrit Kennedy

Die Europäische Union (EU) gewinnt den Nobelpreis für Frieden. Die höchste irdische Auszeichnung für ein Jahrhundertprojekt, Weihe für einen ganzen Kontinent.<sup>2</sup> Dabei scheint aktuell nur die Vergangenheit glanzvoll, die Gegenwart von Krisen gezeichnet, die Zukunft ungewiss. Krise meint in der Union derzeit zweierlei. Akut die Krise der Währung<sup>3</sup>, chronisch den vorläufigen Stopp der weiteren Vertiefung ihrer Einigung, gut sichtbar markiert durch das Scheitern des Vertrages über eine Verfassung für Europa in den Volksentscheiden in Frankreich und den Niederlanden. Weil der Euro keine „normale“, sondern eine gemeinsame europäische, keine rein ökonomische, sondern eine politische Währung ist, gehören diese getrennt scheinenden Befunde zusammen, trifft das berühmte *schumpetersche* Diktum auch hier: „Der Zustand des Geldwesens eines Volkes ist ein Symptom aller seiner Zustände“.<sup>4</sup>

Die Einführung einer gemeinsamen europäischen Währung war ein wichtiger Zwischenschritt der europäischen Integration. Sie sollte den einstmals im Kriege entzweiten Kontinent noch enger verbinden.<sup>5</sup> Obwohl die Union seit dem Vertrag

---

<sup>1</sup> M. Kennedy, Recherche – Zeitung für Wissenschaft, Heft 1/2009, S. 1.

<sup>2</sup> Der Kontinent Europa entspricht nicht dem Gebiet der Europäischen Union. Gleichwohl ist die Union ohne wie auch immer geartete Berufung auf „Europa“ als ursprünglich geografischer, später auch geistig/kultureller Entität undenkbar. Vgl. etwa die Präambel zur Gründungsurkunde der ältesten aller europäischen Organisationen, der Europäischen Gesellschaft für Kohle und Stahl (EGKS): „... IN DER ÜBERZEUGUNG, daß der Beitrag, den ein organisiertes und lebendiges Europa für die Zivilisation leisten kann, zur Aufrechterhaltung friedlicher Beziehungen unerlässlich ist, IN DEM BEWUSSTSEIN, daß Europa nur durch Leistungen, die zunächst eine tatsächliche Verbundenheit schaffen, und durch die Errichtung gemeinsamer Grundlagen für die wirtschaftliche Entwicklung aufgebaut werden kann ...“ (Hervorhebungen durch den Verfasser) – kritisch zur Berufung der EU auf Europa: J. Isensee, Europa der Nationen oder europäische Nation – Von Grund und Ziel kontinentaler Organisation, in: Herdegen/Klein/Papier/Scholz (Hrsg.), Staatsrecht und Politik, S. 131 ff., ausdrücklich: S. 131, 153.

<sup>3</sup> Statt vieler: T. Oppermann, § 99 Europäische Integration, in: Kube/Seiler/Mellinghoff et al. (Hrsg.), Leitgedanken des Rechts, I. Band, Rn. 5 ff.

<sup>4</sup> J. A. Schumpeter, Das Wesen des Geldes, S. 1.

<sup>5</sup> „L'Europe se fera par la monnaie ou ne se fera pas.“ – Jacques Rueff, zitiert nach M. Selmayr, Das Recht der Wirtschafts- und Währungsunion, S. V.

von Maastricht Bürger hat<sup>6</sup>, hat sie kein Volk. Obwohl sie kein Staat ist, sind ihre Mitgliedstaaten durch eine gemeinsame Währung verbunden<sup>7</sup> – ein historisch beispielloses Projekt.<sup>8</sup> Für seine theoretischen Grundlagen wurde Robert Alexander Mundell bereits 20 Jahre vor der Union mit dem Nobelpreis geehrt.<sup>9</sup>

Der in den Referenden gescheiterte Vertragstext sollte den Integrationsprozess weiter vorantreiben, ihn festigen und verstetigen.<sup>10</sup> Er sollte der EU eine Verfassung sein, die Grundrechtecharta inkorporieren und ihr eigene Symbole verleihen.<sup>11</sup> Trotz weiterer Verwendung des Begriffes „Verfassung“ in der juristischen Wissenschaft<sup>12</sup> fehlen der Union nun auch nach dem Vertrag von Lissabon diese politischen Integrationssignale. Sie ermangelt der Insignien der Einigkeit.<sup>13</sup> Stattdessen stoppten die gescheiterten Referenden die weitere Vertiefung der Union und führten den Beteiligten vor Augen, dass europäische Integration kein Automatismus ist.<sup>14</sup> Ihren möglichen Ausdruck im Währungswesen fand dieser „Zustand der europäischen Völker“ bei der ersten Bewährungsprobe für den Euro im Anschluss an die weltweiten Banken-, Finanz- und Staatsschuldenkrisen ab 2007.<sup>15</sup> Es fällt jedenfalls auf, dass die Finanzmärkte die wirtschaftliche Leistungskraft der Mitgliedstaaten und ihre Tragfähigkeit der Schuldenlast erst *nach* dem Scheitern des Verfassungsvertra-

<sup>6</sup> Art. 9 S. 2, S. 3 EUV – zur Regelungshistorie: S. Magiera, in: Streinz/Kruis/Michl (Hrsg.), EUV/AEUV, 2. Aufl., Art. 9 EUV, Rn. 2.

<sup>7</sup> Noch haben nicht alle Mitgliedstaaten die Gemeinschaftswährung eingeführt. Trotzdem bleibt der Euro als gemeinsame Währung des gesamten Unionsraumes gemäß Art. 3 Abs. 4 i. V. m. Art. 4 Abs. 3 EUV rechtsverbindliches Ziel der Union und ihrer Mitgliedstaaten: vgl. L. Dittrich, ZEuS 2012, S. 259, 265.

<sup>8</sup> M. Selmayr, Das Recht der Wirtschafts- und Währungsunion, S. XI.

<sup>9</sup> Für seine „Theorie optimaler Währungsräume“ wurde Mundell 1999 mit dem von der schwedischen Reichsbank in Erinnerung an Alfred Nobel gestifteten Preis für Wirtschaftswissenschaften geehrt. Er wird landläufig als „Nobelpreis für Ökonomie“ bezeichnet. Anlass und ständiger Gegenstand seiner Forschung waren die Pläne für eine europäische Gemeinschaftswährung (Vgl. bereits: R. A. Mundell, American Economic Review 1961, S. 657, 661). Nicht zufällig fällt sein Laureat mit ihrer Einführung zusammen.

<sup>10</sup> Das Ziel einer immer engeren Union bleibt aber auch mit dem Vertrag von Lissabon erhalten, vgl. Präambel zum EUV, sowie Art. 1 Abs. 2 EUV.

<sup>11</sup> R. Streinz, § 100 Europäische Union (EUV), in: Kube/Seiler/Mellinghoff et al. (Hrsg.), Leitgedanken des Rechts, I. Band, Rn. 5.

<sup>12</sup> Vgl. statt vieler den Titel: von Bogdandy, Armin / Bast, Jürgen, *Europäisches Verfassungsrecht*, 2. Aufl., und die unmittelbar einleitende Erklärung: A. von Bogdandy, Der verfassungsrechtliche Ansatz und das Unionsrecht, in: von Bogdandy/Bast (Hrsg.), *Europäisches Verfassungsrecht*, 2. Aufl., S. 1. Ähnlich: U. Everling, JZ 2000, S. 217, 220.

<sup>13</sup> J. Isensee, Europa der Nationen oder europäische Nation – Von Grund und Ziel kontinentaler Organisation, in: Herdegen/Klein/Papier/Scholz (Hrsg.), *Staatsrecht und Politik*, S. 131, 137.

<sup>14</sup> U. Haltern, Finalität, in: von Bogdandy/Bast (Hrsg.), *Europäisches Verfassungsrecht*, 2. Aufl., S. 279, 284, erläutert, dass die Referenden Ausdruck eines generellen Unbehagens waren und weitere Abstimmungs-niederlagen gedroht hätten, bezeichnet die Reaktion auf die Referenden aber ebenfalls als „Schock“.

<sup>15</sup> Einen chronologischen Überblick der wesentlichen Einzelvorgänge der hier als „weltweite Banken-, Finanz- und Staatsschuldenkrisen ab 2007“ zusammengefassten Vorgänge bietet N. Irwin, *Die Alchemisten*, S. 470 ff.

ges unterschiedlich beurteilten. Bevor der Integrationsprozess diesen Rückschlag erlitt, waren sie trotz der Garantien in Art. 123, 124, 125 AEUV wenn nicht juristisch so doch in ihrer politischen und ökonomischen Bewertung von einer gemeinsamen Haftung der Mitgliedstaaten ausgegangen, hatten von allen Mitgliedstaaten nahezu identische Zinsen auf ihre Staatsanleihen gefordert.

Sowohl die EU als auch die Eurozone haben heute mehr Mitglieder als je zuvor. Weitere Staaten bitten um Aufnahme<sup>16</sup>, die unionalen Kompetenzen wachsen stetig<sup>17</sup> und die Mitgliedstaaten betreiben immensen Aufwand, um die gemeinsame Währung zu stabilisieren. Politische und Währungsunion sind offenbar noch immer attraktiv für neue und alte Mitglieder. Das Europa der Bürger wird dagegen seit Jahrzehnten beschworen, seine Verwirklichung angestrebt<sup>18</sup>, ist indes noch nicht erreicht.<sup>19</sup> Es herrscht das Europa der Institutionen, Europäische Integration ist vor allem Integration durch gemeinsame Institutionen<sup>20</sup>, die Krise der EU ist darum Krise ihrer Institutionen, die Krise der Gemeinschaftswährung die Bewährungsprobe der währungspolitischen Institutionen. Entgegen *Schumpeter* wirken nicht nur die Zustände auf die Währung, die Währung wirkt auch auf die europäischen Zustände zurück.<sup>21</sup> Wo das Tagesgeschehen zentrifugale Stimmungen und Ambitionen schürt, ist es ihre Aufgabe, zentripetale Kräfte zu stärken, die Integration zu sichern, die Union zu wahren.<sup>22</sup>

---

<sup>16</sup> Seit 2005 laufen Beitrittsverhandlungen mit der Türkei. Montenegro (2008), Albanien (2009) und Island (2009) und Serbien haben um Aufnahme in die Union gebeten. Stand und Strategie erläutert die Kommission in ihrer Mitteilung an das Parlament und den Rat, im Dokument COM(2012) 600 vom 10.10.2012. Die Kommission wertet die Beitrittsanträge als „weiteres Zeichen für die Anziehungskraft der EU und ihre Rolle bei der Förderung von Stabilität, Sicherheit und Wohlstand“, Dokument KOM(2009) 533 vom 14.10.2009, S. 3.

<sup>17</sup> Man denke nur an die Vergemeinschaftung der Bankenaufsicht oder die stärkere wirtschaftliche Koordinierung und Überwachung. Vgl. etwa die Übersicht an anderer Stelle: *L. Dittrich*, ZSE 2011, S. 574, 584 f.

<sup>18</sup> Genauer seit dem Haager Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs von 1969! – zur historischen Entwicklung: *S. Magiera*, DÖV 1987, S. 221 ff.

<sup>19</sup> Periodische Bestätigung findet diese These in der Beteiligung bei den Wahlen zum Europaparlament – vgl. *U. Haltern*, Finalität, in: von Bogdandy/Bast (Hrsg.), Europäisches Verfassungsrecht, 2. Aufl., S. 279, 285.

<sup>20</sup> Zum Ablauf der europäischen Integration existiert eine Vielzahl mehr oder weniger konsistenter Theorien (Vgl. etwa die Sammlung: *Bieling, Hans-Jürgen / Lerch, Marika*, Theorien der europäischen Integration, 3. Auflage). Unabhängig von ihren konkreten Grundaussagen betonen sie alle die Bedeutung der gemeinsamen Institutionen. Diese verstetigen und tragen den Einigungsprozess, sichern ihn in schwierigen Phasen und geben ihm neue Impulse. Empirische Belege sind die Rolle des EuGH nach dem Luxemburger Kompromiss – *J. Weiler*, Yearbook of European Law 1981, S. 267 ff., oder die diversen Grün- und Weißbücher der Kommission.

<sup>21</sup> Vgl. etwa die Beschreibung bei *T. Oppermann*, § 99 Europäische Integration, in: Kube/Seiler/Mellinghoff et al. (Hrsg.), Leitgedanken des Rechts, I. Band, Rn. 12 ff. oder die Bewertung der Krise der Gemeinschaftswährung als Krise der Union durch *H. van Rompuy*, ZSE 2011, S. 465 ff.

<sup>22</sup> Für die entsprechende Aufgabe der Organe im Staat: *R. Herzog*, § 72 Ziele, Vorbehalte und Grenzen der Staatlichkeit, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band IV., 3. Aufl., Rn. 90 f.

Das Rechts wirkt dabei zwiespältig. Zum einen war die europäische Gemeinschaft von Anfang an Rechtsgemeinschaft.<sup>23</sup> Europäische Integration ist auch Integration durch Recht.<sup>24</sup> Zum anderen neigen die Akteure gerade bei Fragen des öffentlichen Finanzwesens dazu, das Arrangement im Hier und Jetzt zu bevorzugen, den Maßstab des Rechts zu missachten<sup>25</sup>, seine tatsächlichen wie vermeintlichen Entscheidungsräume zu nutzen.<sup>26</sup> Bezogen auf eine Krise von Staatsverschuldung und Gemeinschaftswährung mag das ein verheißungsvoll gangbarer Ausweg, es kann aber auch ein gefährlicher Irrweg sein. Welchen Problemen das Recht bei seiner Aufgabe, diesen Irrweg zu bannen, begegnet, verdeutlicht ein Blick auf die Handlungsalternativen. Weitere Staatsschulden führten möglicherweise in einen *circulus vitiosus*, staatliche Austerität zu Massenprotesten und Machtverlust, höhere Steuern in die Rezession. Eine Währungsabwertung nach außen kann einen „Währungskrieg“ veranlassen und gegen internationales Recht<sup>27</sup> verstoßen.<sup>28</sup>

So bleibt ein Begriff „Preisstabilität“ als Vorgabe für die gemeinsame Währung und zentrale rechtliche Hürde gegenüber inflationärer Geldpolitik. In seiner Bedeutung fundamental<sup>29</sup>, in seinem Inhalt jedoch unbestimmt erscheinend, kann eine enge Auslegung Vertrauen in das Geld festigen, Geldeigentümer schützen, die Gleichheit unter Menschen und Staaten gewährleisten. Seine weite Auslegung er-

<sup>23</sup> BVerfGE 89, 155 (202), *M. Selmayr*, AöR 1999, S. 357, 359, Der Begriff geht zurück auf Walter Hallstein und ist Topos der ständigen Rechtsprechung des EuGH. Vgl.: *R. Streinz*, § 100 Europäische Union (EUV), in: Kube/Seiler/Mellinghoff et al. (Hrsg.), Leitgedanken des Rechts, I. Band, Rn. 8.

<sup>24</sup> *U. Everling*, JZ 2000, S. 217. Vgl. das mehrbändige Werk von: *M. Cappelletti/M. Seccombe/J. Weiler*, *Integration Through Law*, sowie zuletzt die Übersicht von *U. Haltern*, *Integration durch Recht*, in: Bieling/Lerch (Hrsg.), *Theorien der europäischen Integration*, 3. Aufl., S. 343 ff., unter Verweis auf die Studie von *J. Weiler*, *Yearbook of European Law* 1981, S. 267 ff.

<sup>25</sup> *P. Kirchhof*, *Deutschland im Schuldensog*, S. 30, *T. Oppermann*, § 99 Europäische Integration, in: Kube/Seiler/Mellinghoff et al. (Hrsg.), *Leitgedanken des Rechts*, I. Band, Rn. 16.

<sup>26</sup> Insofern hat sich seit den Zeiten von Goethes *Faust* bei Hofe nicht viel geändert: *J. W. von Goethe/U. Gaier*, *Faust-Dichtungen*, *Der Tragödie Zweiter Teil* (V 4940 ff): „Schaff’ er uns nur zu Hof willkommne Gaben, Ich wollte gern ein bisschen Unrecht haben“.

<sup>27</sup> Art. 4 Abschnitt 1 IWF-Abkommen, vgl. BGBl. 1978 II S. 13.

<sup>28</sup> Tatsächlich sind in der aktuellen Krise alle diese Instrumente versucht oder zumindest gefordert worden. Erinnert sei an geforderte und tatsächlich verabschiedete Konjunkturpakete (<http://www.zeit.de/wirtschaft/2012-03/griechenland-marshall-plan> – zuletzt abgerufen am 19.6.2013), Forderungen Frankreichs, den Wechselkurs des Euro zu schwächen (<http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/waehrungskrieg-vor-g-treffen-am-ende-nur-verlierer-1.1599204> – zuletzt abgerufen am 8.3.2013, *Handelsblatt* vom 11.2.2014 S. 12 „Der Währungskrieg hat begonnen“; *C. Herrmann*, *EuZW* 2011, S. 201) Steuererhöhungen in den Mitgliedstaaten (etwa: [www.sueddeutsche.de/wirtschaft/schuldenkrise-in-griechenland-parlament-in-athen-beschliesst-steuererhoehungen-1.1571352](http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/schuldenkrise-in-griechenland-parlament-in-athen-beschliesst-steuererhoehungen-1.1571352) – zuletzt abgerufen am 22.6.2013 oder: [www.spiegel.de/politik/ausland/portugal-beschliesst-massive-steuererhoehungen-a-869676.html](http://www.spiegel.de/politik/ausland/portugal-beschliesst-massive-steuererhoehungen-a-869676.html) – zuletzt abgerufen am 22.6.2013) und den empirischen Befund, dass keine Regierung der von der Eurokrise besonders betroffenen Staaten Südeuropas wiedergewählt wurde (<http://www.faz.net/aktuell/politik/europaeische-union/wahlen-in-eu-krisenstaaten-reformfreudiger-als-gedacht-12096545.html> – zuletzt abgerufen am 8.3.2013, *N. Irwin*, *Die Alchemisten*, S. 422 f.).

<sup>29</sup> *U. Palm*, *Preisstabilität in der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion*, S. 19 f.

höhte die zulässige Inflationsrate und senkte den realen Wert des Geldes, damit aber auch jenen der Schulden. Sie verspräche „unsichtbar“<sup>30</sup>, aber sehr wirksam die realen Schulden zu senken, die Krise zu beenden, die Leiden der Schuldner zu lindern.<sup>31</sup>

Damit stellen sich Grundsatzfragen nach Begriff, Funktion und Ursprung des Geldes, der Geldwertstabilität und dem Beitrag des Rechts, dieses Ziel zu erreichen.

---

<sup>30</sup> *M. Seidel*, Währungspolitik als Sozialpolitik, in: Gaitanides/Kadelbach/Rodríguez Iglesias (Hrsg.), *Europa und seine Verfassung*, 2. Aufl., S. 505, 512.

<sup>31</sup> Ökonomen des IWF fordern darum ein weiteres Verständnis, wonach die Garantie bis zu 4% Geldentwertung erlaubt, *O.D. Blanchard/P. Mauro*, *Rethinking Macroeconomic Policy*, S. 10 ff. Auch in der amerikanischen FED wurden entsprechende Gedanken diskutiert, um einen stärkeren Impuls auf dem Arbeitsmarkt setzen zu können, vgl. *N. Irwin*, *Die Alchemisten*, S. 408 ff.

## Erster Teil

# Begriffe, Funktionen, Ursprünge des Geldes

Diese Arbeit widmet sich dem Zentralbankwesen und damit letztlich auch immer dem Geld selbst. Es ist in seiner Geschichte als Brecheisen der Macht<sup>1</sup>, sakrales Instrument<sup>2</sup>, Geschöpf der Rechtsordnung<sup>3</sup> und geprägte Freiheit<sup>4</sup> bezeichnet worden. Gleichzeitig dienen und dienen Felle, Muscheln und Perlen, Spielkarten und Metallstifte, in Büchern vermerkte Forderungen und Bitcoins als Zahlungsmittel.<sup>5</sup> Geld ist also offensichtlich ein vielschichtiges Phänomen. Seine möglichen Formen sind mit „Geld“ und „Währung“ nur unzureichend umschrieben. Geboten ist deshalb, vorab zumindest die wichtigsten Begriffe der Arbeit zu klären. Ihr folgen einige allgemeine ökonomische, historische und geldpolitische Überlegungen. Sie beruhen auf der Beobachtung, dass Geld bestimmte Funktionen ausfüllt. Diese Funktionen prägten seine Geschichte, aus der sich die heutige Geldordnung entwickelte. Der juristischen Untersuchung dienen sie zum einen als Verständnisfundamente. Zum anderen schützt das Primärrecht den Geldwert, um die Funktionsfähigkeit des Geldes zu erhalten.<sup>6</sup> Die Funktionen und Wirkungen des Geldes sind infolgedessen die Grundlage jedes teleologischen Argumentes.

---

<sup>1</sup> „Reichtümer erwerben sie und werden ärmer damit. Macht wollen sie und zuerst das Brecheisen der Macht, viel Geld – diese Unvermögenden!“ *F. Nietzsche*, Also sprach Zarathustra, 15. Aufl., Erster Teil Zarathustras Vorrede – Vom Neuen Götzen, S. 53.

<sup>2</sup> *B. Laum*, Heiliges Geld.

<sup>3</sup> *G. F. Knapp*, Staatliche Theorie des Geldes, 3. Aufl., wirkmächtig aus neuerer Zeit: *F. A. Mann*, The legal aspect of money, 5. Aufl. Diese Ansicht hat noch heute ihre Anhänger, vgl. *R. M. Lastra*, Legal foundations of international monetary stability, S. 14, *H. Siekmann*, Vorwort, in: *Siekmann* (Hrsg.), EWU, Kommentar zur Europäischen Währungsunion, S. V, „Eine moderne Papierwährung ist reines Konstrukt der Rechtsordnung“.

<sup>4</sup> *F. Dostojewski*, Aufzeichnungen aus einem Totenhaus, S. 25; BVerfGE 97, 350 (371) – *Europäische Währungsunion*.

<sup>5</sup> Vgl. die ausführliche und aktuelle Darstellung von Geldgeschichte und historischen Geldformen bei: *N. Ferguson/K.-D. Schmidt*, Der Aufstieg des Geldes, 2. Aufl., 2009.

<sup>6</sup> *R. Schmidt*, § 117 Geld und Währung, in: *Isensee/Kirchhof* (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band V., 3. Aufl., Rn. 18, *R. Schmidt*, § 138 Geld, in: *Kube/Seiler/Mellinghoff et al.* (Hrsg.), Leitgedanken des Rechts, II. Band, Rn. 10 „Die Verschlechterung des Geldwertes gefährdet die Funktionsfähigkeit des Geldes“.

## A. Begriffliche Vorüberlegungen: grundlegende Begriffsdefinitionen

Die Rechtswissenschaft ist eine Textwissenschaft, eine Wissenschaft der Worte.<sup>7</sup> Demgemäß besteht sie zu einem Gutteil aus der Suche nach passenden Differenzierungen und Bezeichnungen. Für eine rechtswissenschaftliche Untersuchung ergibt sich daraus die Notwendigkeit, die wichtigsten Begriffe zu klären. Sie führt ins Dilemma einer Endlosschleife, weil es unmöglich ist, einen Begriff zu definieren, ohne dabei andere zu verwenden und somit doch wieder ein gemeinsames Verständnis vorauszusetzen, wo es vielleicht an einem solchen fehlt.

Das macht die einleitende Definition der Zentralbegriffe dieser Arbeit jedoch nicht weniger sinnvoll. In einer notwendig imperfekten Welt sind Ideale zwar nie zu erreichen, wohl aber anzustreben. Eine Definition nährt die Hoffnung, zumindest im Grundsätzlichen ein einheitliches Verständnis für die grundlegenden Begriffe dieser Arbeit zu gewährleisten, einzelne Verständnisprobleme an den Rand zu verlagern und damit im Rahmen der für jede Form der Wissenschaft tolerablen Unschärfe halten zu können.

### I. Geld

Wiewohl Geld als Wort, Wortteil oder Begriffsvoraussetzung (Geldpolitik, Geldstrafe, Falschgeld; Zahlung, Banknote, Münze)<sup>8</sup> an verschiedenen Stellen in der Rechtsordnung präsent ist, fehlt es nicht nur an einer Legaldefinition, sondern auch an einem einheitlichen Begriffsverständnis.<sup>9</sup> Der rechtliche Begriff „Geld“ ist relativ<sup>10</sup>, sein Umfang je nach behandelte Sachmaterie durch Auslegung zu ermitteln.<sup>11</sup> Diese Untersuchung beschäftigt sich nicht mit Fragen von Geld als Zahlungsmittel in einer schuldrechtlichen Beziehung oder seinem strafrechtlichen Schutz. Vielmehr sind ihr Gegenstand inflationäre Prozesse und damit solche, die nicht das Geld in individualisierter Form, sondern die Qualität<sup>12</sup> des staatlichen Geldwesens, der

---

<sup>7</sup> F. Müller/R. Christensen, Juristische Methodik, 3. Aufl., S. 234.

<sup>8</sup> Beispiele in Anlehnung an H.J. Hahn/U. Häde, Währungsrecht, 2. Aufl., § 3 Rn. 7.

<sup>9</sup> H.J. Hahn/U. Häde, Währungsrecht, 2. Aufl., § 3 Rn. 7.

<sup>10</sup> K. Schmidt, in: Blaschczok (Hrsg.), J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, 13. Aufl., Vorbemerkung zu §§ 244 ff. BGB, Rn. A 12.

<sup>11</sup> H.J. Hahn/U. Häde, Währungsrecht, 2. Aufl., § 3 Rn. 7.

<sup>12</sup> H.J. Hahn/U. Häde, Währungsrecht, 2. Aufl., § 2 Rn. 1 zeigen unter Verweis auf A. Nussbaum, Das Geld in Theorie und Praxis des deutschen und ausländischen Rechts, S. 43, den etymo-

„Währung“, betreffen.<sup>13</sup> Dementsprechend liegt der Arbeit ein „währungsrechtlicher Geldbegriff“<sup>14</sup> zugrunde. Er umfasst die gesetzlichen Zahlungsmittel des Euro-raumes, Euro-Banknoten und -Münzen.<sup>15</sup> Daneben akzeptiert der Rechtsverkehr auch Zahlungen mit Forderungen gegen Banken, die nicht auf Geldzeichen verkörpert, sondern nur in digitalen oder stofflichen Verzeichnissen („Büchern“) erfasst sind<sup>16</sup>, das sogenannte Buchgeld.<sup>17</sup> Eine rechtliche Verpflichtung dazu, ein „gesetzlicher Annahmewang“ besteht freilich nicht.<sup>18</sup> Trotzdem sehen der Rechtsverkehr und der Alltagssprachgebrauch, jedenfalls die täglich verfügbare Formen des Buchgeldes als „Geld“ an.<sup>19</sup> Dieses Verständnis hat Eingang in die währungsrechtliche Literatur<sup>20</sup> und in Rechtstexte gefunden<sup>21</sup> und spiegelt sich auch im identischen Grundrechtsschutz beider Geldformen.<sup>22</sup>

Dementsprechend bezeichnet „Geld“ im Rahmen dieser Arbeit grundsätzlich<sup>23</sup> die gesetzlichen Zahlungsmittel, Euromünzen und Banknoten sowie aus dem Be-

---

logischen Bezug von „Währung“ zu „Gewähr“ für eine bestimmte Qualität, einen bestimmten Gehalt. Im Falle der Münzen ist der Gehalt an entsprechenden Metallen gemeint und damit die Werthaltigkeit der Münzen.

<sup>13</sup> U. Vollmer, Geld- und Währungspolitik, S. 6. Natürlich haben inflationäre Prozesse auch Auswirkungen auf die einzelnen schuldrechtlichen Beziehungen und in Form der Schadenshöhe je nach Fallgestaltung sogar auf die strafrechtliche Beurteilung. Darin liegt aber nicht der Fokus der Arbeit.

<sup>14</sup> Terminus in Anlehnung an H. J. Hahn/U. Häde, Währungsrecht, 2. Aufl., § 3 Rn. 8, 11.

<sup>15</sup> Art. 128 AEUV, Art. 10, 11 der sogenannten „Euroverordnung“ – VO (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro.

<sup>16</sup> Etwa zur Praxis bargeldloser Begleichung von Arbeitslohnforderungen: U. Preis, in: Dieterich/Hanau/Schaub et al. (Hrsg.), Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 15. Aufl., § 611 BGB, Rn. 398.

<sup>17</sup> C. Münch, Das Giralgeld in der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland, S. 21 ff. weist darauf hin, dass zum Buchgeld auch Einlagen gehören, die qua Fälligkeit nicht geeignet sind als Zahlungsmittel zu dienen, weshalb der Begriff „Giralgeld“ vorzugswürdig sei. Der Terminus „Buchgeld“ ist allerdings stärker verbreitet. H. J. Hahn/U. Häde, Währungsrecht, 2. Aufl., § 3 Rn. 23. Im Folgenden werden beide Begriffe synonym verwendet.

<sup>18</sup> Ausführlich: siehe unten: C.X.

<sup>19</sup> U. Arentzen/K. Alisch, Gabler Kompakt-Lexikon Wirtschaft <http://dx.doi.org/10.1007/978-3-8349-8771-6> unter „Geld“ – S. 167 f.

<sup>20</sup> H. J. Hahn/U. Häde, Währungsrecht, 2. Aufl., § 3 Rn. 26, P. W. Heermann/J. Gernhuber, Geld und Geldgeschäfte, S. 72.

<sup>21</sup> Nach Art. 127 Abs. 2 Sp. 4 AEUV hat das ESZB das reibungslose Funktionieren der Zahlungssysteme zu fördern. Unter Berufung darauf hat die EZB in Übereinstimmung mit der juristischen Literatur (statt aller: U. Häde, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), EUV, AEUV, 4. Aufl., Art. 127 AEUV, Rn. 40, M. Potacs, in: Schwarze/Becker/Hatje/Schoo (Hrsg.), EU-Kommentar, 3. Aufl., Art. 130 AEUV, Rn. 8) das TARGET und später das TARGET2-System zur „Echtzeit-Bruttoabwicklung von grenzüberschreitenden Euro-Überweisungen in der gesamten Europäischen Union“ (EZB, Monatsbericht November 2008, S. 106 ff.) geschaffen und damit dem unbaren Zahlungsverkehr eine funktionierende, europäische Grundlage geschaffen. Erwägungsgrund 13 der VO (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro nimmt darauf Bezug. Ebenso erwähnen Art. 1 Sp. 2, Art. 8 Abs. 3 der VO unbare Zahlungsmethoden.

<sup>22</sup> P. Kirchhof, Das Geldeigentum, in: Isensee/Lecheler (Hrsg.), Freiheit und Eigentum, S. 635, 638 ff.

<sup>23</sup> Ausnahmen bestehen insbesondere bei den Ausführungen zur geschichtlichen Entwicklung sowie bei den volkswirtschaftlichen Überlegungen zur Geldmenge.

reich des Buchgeldes alle täglich fälligen Sichteinlagen bei den Geschäftsbanken.<sup>24</sup> Ausnahmen von dieser Definition bestehen insbesondere in den Ausführungen zur geschichtlichen Entwicklung des Geldes und der Geldordnung sowie bei den volkswirtschaftlichen Überlegungen zur Geldmenge. Sie werden an der jeweiligen Stelle dargestellt und erläutert.

## II. Geldwertstabilität

Der Begriff der Geldwertstabilität bezeichnet im Rahmen dieser Arbeit einen nahezu<sup>25</sup> gleichbleibenden Wert des Geldes. Das Kriterium zur Bestimmung des Geldwertes ist dabei die Kaufkraft pro Geldeinheit. Es beantwortet die Frage, wie viele Geldeinheiten nötig sind, um eine fixe Menge an Gütern im Inland<sup>26</sup> zu erwerben.<sup>27</sup> Das hängt vom durchschnittlichen Güterpreis ab, nicht vom Preis jedes einzelnen Gutes.<sup>28</sup> Zum einen können sich Schwankungen einzelner Preise gegenseitig aufheben, zum anderen sind Preise die entscheidenden Signale zur Anpassung von Produktion und Konsum in einer Marktwirtschaft.<sup>29</sup> Steigt der Preis für ein einzelnes Gut, signalisiert das entweder gestiegene Nachfrage oder gestiegene Herstellungskosten. Auf diesen Impuls hin passen Hersteller und Nachfrager ihre wirtschaftliche Tätigkeit an. Stabile Einzelpreise bedürften demnach hoheitlicher Preisfestsetzungen oder staatlicher Interventionen auf den Güter- und Faktormärkten. Beides führte den Marktmechanismus ad absurdum.<sup>30</sup>

„Preisstabilität“ meint folglich nicht stabile Einzelpreise, sondern ein stabiles Preisniveau und damit einen stabilen Wert des Geldes. Deshalb verwendet diese

<sup>24</sup> Ebenso: U. Arentzen/K. Alisch, Gabler Kompakt-Lexikon Wirtschaft <http://dx.doi.org/10.1007/978-3-8349-8771-6> unter „Geld“, S. 167 f.

<sup>25</sup> Der Frage, wie weit der Begriff „nahezu“ auszulegen ist, bis zu welchen Schwankungen man also noch von „Stabilität“ sprechen kann, wird an späterer Stelle erhebliche Relevanz zukommen. Siehe dazu: Kapitel E.

<sup>26</sup> Rechtlicher Anhaltspunkt für das Inland als Bezugspunkt ist Art. 140 Abs. 1 UAbs. 1 S. 3, Sp. 1. AEUV. Er bestimmt die an der Inflationsrate gemessene Preisstabilität als Konvergenzkriterium nach innen und in Abgrenzung dazu die äußere Stabilität der Währung im Spiegelstrich 3. Die Norm regelt die Konvergenzkriterien. Der Sinn dieser Kriterien ist es aber gerade trotz des Beitrittes neuer Mitglieder die Homogenität des Währungsraumes zu sichern. Dementsprechend muss die Preisstabilität eines Mitgliedstaates vor dem Beitritt zur gemeinsamen Währung ebenso zu verstehen sein, wie danach (ausführlich: D.II., E.III.4.). Preisstabilität ist demnach „als interne Währungs-, nicht als Wechselkursstabilität zu verstehen“ – M. Selmayr, Das Recht der Wirtschafts- und Währungsunion, S. 318.

<sup>27</sup> O. Issing, Einführung in die Geldtheorie, S. 177 f., P. Kirchhof, Das Geldeigentum, in: Isensee/Lecheler (Hrsg.), Freiheit und Eigentum, S. 635, 645.

<sup>28</sup> O. Issing, Einführung in die Geldtheorie, S. 192 ff.

<sup>29</sup> F. A. von Hayek, Wettbewerb als Entdeckungsverfahren, S. 13.

<sup>30</sup> Vgl. umfassend: J. Endler, Europäische Zentralbank und Preisstabilität, S. 63 ff.; am Beispiel starrer Löhne entwickelt F. A. von Hayek, Wettbewerb als Entdeckungsverfahren, S. 16 ff. die negativen wirtschaftlichen Folgen eines ausgeschalteten Preismechanismus.

Arbeit den Terminus „Geldwertstabilität“<sup>31</sup> statt der positivrechtlichen „Preisstabilität“. Sie meint damit die Stabilität des allgemeinen Preisniveaus über einen gewissen Zeitraum in einem Wirtschaftsraum.<sup>32</sup> Aus dieser Definition folgt, dass der Wert des Geldes nicht an seinem „Außenwert“, dem Wechselkurs mit anderen Währungen gemessen werden soll, sondern an seiner Kaufkraft im Währungsraum.<sup>33</sup>

### III. Inflation

Der Begriff Inflation stammt vom lateinischen Verb „inflare“ – aufblasen, aufblähen. Die etymologischen Wurzeln offenbaren zugleich die Ursache des Phänomens. Obgleich seine jeweiligen Auslöser und die maßgeblichen Akteure differieren können und bis heute nicht vollständig erschlossen sind, besteht doch Einigkeit, dass jeder länger anhaltende Inflationsprozess eine Vermehrung, ein „Aufblähen“, der Geldmenge voraussetzt.<sup>34</sup>

Der Arbeit liegt diese Hypothese zugrunde. Beim Begriff Inflation nimmt sie gleichwohl nicht deren Ursache, sondern die Auswirkungen in den Fokus, bezeichnet so anhaltende Preisniveausteigerungen, die über eine gewisse Marge hinausgehen.<sup>35</sup> Diese Verschiebung ergibt sich aus der gesetzlichen Zielvorgabe, die „Preisstabilität“ bzw. „Geldstabilität“, nicht eine „stabile Geldmenge“ fordert, sowie dem Sinn und Zweck der Regelung, den Wirtschaftsakteuren eine Rechengrundlage, ein Wertaufbewahrungs und Tauschmittel bereitzustellen, dessen Wert nur gering schwankt.<sup>36</sup> Die Einschränkung in zeitlicher Hinsicht, „anhaltende Steigerungen“, dient dazu, das monetäre Phänomen Inflation von einzelnen, kurzfristigen Preishocks etwa infolge einer Ölkrise oder eines Terroranschlages abzugrenzen.

<sup>31</sup> Gleichwohl kommt eine juristische Arbeit nicht immer ohne den Gesetzeswortlaut aus, trotzdem ist auch dann Geldwertstabilität gemeint, der Begriffsgebrauch also synonym.

<sup>32</sup> Der für diese Arbeit maßgebliche Wirtschaftsraum ist der Eurowährungsraum.

<sup>33</sup> Anders etwa *F. W. von Schelling*, WM 1976, S. 782, 782 zur Vorgängernorm § 3 BBankG.

<sup>34</sup> *O. Issing*, Einführung in die Geldtheorie, S. 242, ders. *O. Issing*, Die Geldpolitik der Europäischen Zentralbank, in: Simmert/Welteke (Hrsg.), Die Europäische Zentralbank, S. 101, 105: „Inflation ist letztlich ein monetäres Phänomen“. Paradigmatisch ist in dieser Hinsicht die Zusammenfassung von *J. Endler*: „In der ökonomischen Literatur haben sich viele Tests und Studien mit der Kausalitätsfrage befasst. Ihre Ergebnisse sind nicht eindeutig, tendieren aber mit unterschiedlicher Aussagekraft dazu, die Kausalität des Geldes zu bejahen.“, Europäische Zentralbank und Preisstabilität, S. 117.

<sup>35</sup> Laut *O. Issing*, Einführung in die Geldtheorie, S. 202, kennen die Wirtschaftswissenschaften bis heute keine einheitliche Definition des Begriffes. Die hier verwendete Begriffsbestimmung ist den Ausführungen bei *D. Cassel*, Inflation, in: Apolte (Hrsg.), Vahlens Kompendium der Wirtschaftstheorie und Wirtschaftspolitik, Band 1., 9. Aufl., S. 333 entnommen.

<sup>36</sup> Vgl. ausführlich unter: E. III. 5.

## Sachregister

- Amtshilfe 211
- Annahmewang 27, 29
- Anordnungsrecht
  - der EZB 228
- Aufgabe
  - Definition 13
- Aufsicht
  - Maßnahmen im ESZB 224 ff.
  - Anordnungsrecht 228
  - Beanstandungsrechte 227
  - Ersatzvornahme 228
  - Informationsrechte 226
  - Selbsteintrittsrecht der EZB 230
  - sonstige Maßnahmen 232
  - Stufenordnung der Maßnahmen 245, 250
  - Wahl der Maßnahmen 240
- Auftragsverwaltung 216
- Auslegung im Europarecht
  - Ziel und Methodik 40 ff.
- Beanstandungsrechte
  - der EZB 227
- Befugnis
  - Definition 14
- Berufungspraxis
  - der Zentralbankspitze 153 ff.
- Beschäftigungsverhältnisse
  - rechtliche Grundlagen der Zentralbankspitze, rechtliche Grundlagen 163
- Beschlüsse
  - der EZB 145 ff.
- Bimetallismus 24
- Bonuszahlungen 183
- Bretton Woods System 25
- Buchgeld 8, 30 f., 74 f.
  - historische Vorformen 31
  - rechtliche Behandlung 31 f.
- Canones
  - der Auslegung 43
- Décentralisation 218
- Deflation 85
- Deflationsmarge 88, 90
- Delegation 214
- Demokratieprinzip
  - unionales 93 ff.
- Demourrage 86
- Devisengeschäfte
  - der Zentralbank 72, 78 f.
- Dezentralitätsprinzip 124
- differenzierte Integration
  - Probleme bei der Wortlautauslegung 48 ff.
- Direktorium der EZB 137 ff.
- E-Geld 31
- Einlösevertrauen 26, 247
- ELA (Emergency Liquidity Assistance) 237
- elektronischer Zahlungsverkehr 31
- Ersatzvornahme 228
- erweiterter Rat der EZB 139 ff.
- ESZB
  - Bestandteile 103
  - Rechtsfähigkeit 104
  - Rechtsgrundlagen 103
  - siehe Zentralbanksystem
  - Strukturprinzipien 110
- Euro
  - Vorform 25
- Europäische Integration 1 ff.
  - Aufgabe des EuGH 54
  - Institutionen 4
- Fachaufsicht 222
- Falschgeld 24
- Finalität der EU 248
- Fisher-Gleichung 69

- Geld
  - Definition 7 ff.
  - Funktionen 15
  - historische Entwicklung 18 ff.
- Geldbasis 72
- Geldfälschung 24
- Geldmarkt 74
- Geldmenge
  - Begriffe 71
  - Konzeptionen 70
- Geldmengenziel
  - der Bundesbank 57
- Geldpolitik
  - einheitliche 116
  - Handlungsverbote 252
  - Verrechtlichung 252
  - Ziele und Zwischenziele 56
- Geldprägegewinne 29
- Geldschöpfungsmonopol 75, 247
- Geldumlaufgeschwindigkeit 69, 82 ff.
- Geldwertstabilität
  - Definition 9
  - Auslegung des Begriffs 44 ff.
  - Indikator 35
  - keine dynamische Auslegung 44 f., 248
  - Messung 135
- gesetzliche Zahlungsmittel 8, 28, 32
- Giralgeld
  - siehe auch Buchgeld 8, 74 ff.
  
- Handlungsformen
  - im ESZB 106
- Harmonisierter Verbraucherpreisindex
  - siehe HVPI 36 f., 248
- Hinterlegungsscheine 26
- HVPI 36, 248
  - Alternativen 35, 37 f.
  - rechtliche Grundlagen 37
  
- Indossament 30
- Inflation 10
  - 2% Ziel 39
  - Folgen für die Sozialordnung 65
  - Kosten 64
  - rechtliche Entscheidungsräume 4
- inflation targeting 55
- Inflationsmessung 67 f.
- Inflationsrisiko 248
  
- Inflationssteuerung
  - Probleme 69 ff.
- Inflationsursachen
  - monetaristische 70
  - realwirtschaftliche 83 ff.
- Informationspolitik
  - der Zentralbank 156
- Informationsrechte
  - gegenüber den nationalen Zentralbanken 226
- institutionelles Gleichgewicht
  - Prinzip des 182, 190 f., 249
  
- kalte Progression 65
- Kaurimuschel 21
- Kompetenz
  - Definition 13
  - Übertragung 206
- Konsumindex
  - siehe HVPI 36 f., 248
- Kontokorrentverkehr 30 f.
- Konvergenz
  - Preisstabilität als Kriterium 38, 60
- Kredit
  - als Antriebsmechanismus der Geldschöpfung 74
  - historische Entwicklung 27
- Krediteinheit
  - Geld als 19
- Kurantmünzen 23
  
- Lateinische Münzunion 25
- Leitlinien 147
- Leitzins 77 f.
  
- Mandat 213
- Medium
  - Geld als 23
- Mengentender
  - vgl. Tenderverfahren 77
- Metall
  - als Münzstoff 22
- Mindestreserve 76 ff.
- Mindestreservepflicht 86
- Mundel
  - Robert Alexander 2
- Münzausgabe
  - Aufsicht 239

- Münzbetrug 24
- Münzen 23
- nationale Zentralbanken 142 ff.
  - Eigenständigkeit 117, 234, 250
  - Haftung 210
  - Kompetenzen 118
  - Verhältnis zu den EZB-Organen 201
  - Weisungsabhängigkeit 208
  - Zurechnung der Handlungen 209
- Nobelpreis 1
- Nominalwertprinzip 247 f.
- Offenmarktgeschäfte 77
  - Opfergabe
    - Geld als 21
  - Organleihe 212
- Papiergeld
    - Entstehung 26
  - Personalauswahl
    - rechtliche Vorgaben 153
    - ungeschriebene Vorgaben 155
  - Personalstatut der EZB 164 f.
  - Plan Barre 59
  - Polykrates von Samos 24
  - Präsident der EZB 139, 141 ff.
  - Präsidenten der nationalen Zentralbanken
    - Doppelstellung 113 ff., 251
  - Preise
    - Bedeutung für die Wirtschaftsordnung 63
  - Preisindex des BIP 35
  - Preisstabilität
    - siehe auch Geldwertstabilität 9
    - Begriff 39 ff.
    - Wortlautauslegung 39 f., 51 f.
  - quantitative easing 87
  - quantitative Lockerung 87
  - Quantitätsgleichung 69
- Rat der EZB 127 ff.
    - Rotation der Mitglieder 134 ff.
    - Stimmgewichtung 128 ff.
  - Recheneinheit
    - für Steuern und Abgaben 29
    - Geld als 16
  - Rechtsaufsicht 222
  - Rechtsetzung und Rechtsformen
    - im ESZB 144 ff.
  - Referendum
    - europäische Verfassung 2
  - Regionalwährungen 86
  - Rotation der Stimmen
    - im Rat der EZB 134 ff.
  - Scheidemünzen 26
  - Schumpeter
    - Joseph Alois 1, 3
  - Schwundgeldsysteme 86
  - Selbsteintrittsrecht
    - der EZB 230
  - Selbstverwaltung 218
  - Sitzungsprotokolle
    - Veröffentlichung 159
  - Staatsanleihen
    - Zinsen 3
  - Staatsfinanzierung
    - unmittelbare/mittelbare 81
  - Staatshaftung
    - Übertragbarkeit der Grundsätze 166
  - Stabilität
    - Wortbedeutung 51 f.
  - Stimmgewichtung
    - FED 131
    - Rat der EZB 128 ff.
    - Rotationssystem 134 ff.
  - Subsidiaritätsprinzip 118 ff.
    - analoge Anwendung 123
    - Grundlagen 121
    - Zentralbanksystem 122
  - Tauschmittel
    - Geld als 15, 247
  - Tauschwirtschaft 20
  - Tenderverfahren 77
  - Teuerungsrate
    - vgl. Inflation
    - Überzeichnung 67 f.
  - Transmissionsmechanismus 81 ff.
  - Transparenz 156 ff.
  - Transparenzverordnung 157
  - TTiP 80

- ultra-vires Kontrolle 122
- Unabhängigkeit
  - Demokratieprinzip 94
  - Einzelverbürgungen 112
  - ESZB 110, 248
  - finanzielle 116
  - funktionelle 115
  - Garantien 101
  - gerichtliche Kontrolle 93
  - institutionelle 112
  - personelle 113
  - Surrogate 152 ff.
- Unabhängigkeitsgarantie
  - teleologische Reduktion 187
- Verfassungsvertrag 1, 2
- Vergütung der Zentralbankspitze
  - leistungsbezogene 162 ff.
- Verhältnismäßigkeitsprinzip
  - bei der Wahl der Aufsichtsmaßnahmen 241
  - kompetenzbezogenes 242
- Veröffentlichungspraxis
  - der EZB 157
  - Grenzen 158
- Verordnungen 145 ff.
- Verrechnungseinheit
  - Geld als 16
- Vertragsstrafen 162 ff.
  - Parameter und Einwände 174 ff.
  - gemeineuropäische Tradition 168
  - Grenzen 179, 249
  - nationales Recht 169
  - pönalisierende 171
- Vertrauen
  - Bedeutung für die Geldordnung 30
- Verwaltungsautonomie der Mitgliedstaaten 233
- Verwaltungsvollzug
  - im Währungsrecht 203
- Vetorecht
  - der EZB 236
- Vollzug
  - der Geldpolitik 192
  - Vollzugskompetenzen
    - im Währungsrecht 204
  - Vorbehalt des Möglichen 66
- Währung 8 f., 11
- Währungshoheit 28
- Währungsmonopol 28
- Währungspolitik 11
  - Durchführung, Ausführung, Vollzug 109
  - Kompetenzen 105 ff.
- Warenkorb 35
- Wechsel 30
- Wechselkursband 56
- Wechselkurskompetenz 79 ff.
- Wechselkurskorridor 56
- Wechselkursmechanismus 58
- Wechselkursstabilität
  - mitgliedstaatlicher Währungen vor dem Euro 56 ff.
- Weisungen 147
- Wertsicherungsklauseln 65
- Wertspeicher
  - Geld als 16
- Wortlautauslegung
  - Probleme 47 ff.
- Zahlungsmittel
  - siehe Tauschmittel
- Zentralbankgeld 72
- Zentralbanksystem
  - Kompetenzverteilung 118
  - Aufbau 125 ff.
  - gesellschaftsrechtliche Struktur 126
  - Organe 126
  - Rechtsschutz 196
  - Verhältnis der Organe und Aufsichtsmaßnahmen 198
- Zinstender
  - vgl. Tenderverfahren 77
  - 2% – Ziel 39, 248
- Zwei-Säulen-Modell 70, 84, 127, 226